

Nutzungsordnung für Schüler-iPads am Hebel-Gymnasium

Einleitung

Diese Nutzungsordnung ergänzt und präzisiert die im Leihvertrag festgelegten Pflichten der Schülerinnen und Schüler, was den bestimmungsgemäßen Einsatz der Geräte angeht.

A) Allgemeines

- 1) Zu Hause wie auch in der Schule stehen während der Arbeit mit dem iPad weder Speisen noch Getränke auf dem Tisch, es wird auch während der Benutzung des Geräts weder gegessen noch getrunken.
- 2) Die Inhalte des iPads werden von jedem Schüler bzw. jeder Schülerin durch einen 6-stelligen Code geschützt. Er kann durch die Fingerabdruck-Entsperrung ergänzt werden.
- 3) Es dürfen keine Fotos, Filme, Musik, Apps oder andere Medieninhalte mit rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder nicht altersgemäßen Inhalten konsumiert, auf dem Gerät gespeichert oder über das Gerät verbreitet werden. Ein solches Verhalten zöge eine schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme (gemäß §90 Schulgesetz) und Einbehalten des Gerätes durch die Schule nach sich und kann ggf. auch zu weiteren, strafrechtlichen Konsequenzen führen. Die Schule behält sich weiterhin vor, das iPad auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen und damit sämtliche Daten auf dem Gerät zu löschen.
- 4) Das iPad ist zu Beginn des Schultages zu mindestens 80% aufgeladen.
- 5) Alle Aufgaben, für die das iPad benutzt worden wäre, dieses aber vergessen wurde oder nicht ausreichend geladen ist, sind in einer alternativen Form zu erledigen.

B) Verwendung in der Schule

- 1) Auch nach Verkündung der regelmäßigen Nutzung durch die Schule verbleibt das Gerät in jedem Unterricht in der geschlossenen Schutzhülle. Erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft wird diese geöffnet und das Gerät entsperrt. Ebenso wird das Gerät nach entsprechender Aufforderung durch die Lehrkraft ohne zeitlichen Verzug eingepackt. Damit bleibt das iPad in den kleinen Pausen zugeklappt.
- 2) Bei der Arbeit mit dem iPad sind lediglich die von der Lehrkraft explizit erlaubten Apps und Internetseiten zu verwenden.
- 3) Jeder Schüler verwendet ausschließlich das ihm überlassene iPad und nicht das eines Mitschülers. Gleiches gilt für die Schutzhülle.

- 4) Beim Abspielen von Audio-Inhalten werden eigene Kopfhörer genutzt.
- 5) Foto-, Audio- und Videoaufnahmen dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft sowie mit expliziter Einwilligung der Betroffenen gemacht werden. Die Aufnahmen dürfen nur innerhalb des Unterrichts genutzt werden. Die Aufnahmen sind nach Abschluss des Arbeitsauftrags bzw. nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- 6) Im Allgemeinen ist es streng verboten, Fotos und Videos von Dritten ohne deren Einwilligung (bei Minderjährigen die einer erziehungsberechtigten Person) im Rahmen von Social Media oder auch Messengerdiensten wie z.B. WhatsApp zu nutzen oder darüber zu verbreiten.
- 7) Via AirDrop werden ausschließlich schulische Inhalte geteilt und dies nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft.
- 8) Das schuleigene WLAN wird nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt.
- 9) Herkömmliche Materialien wie Stifte, Bücher, Hefte etc. sind weiterhin in die Schule mitzubringen. Ab Klasse 10 darf die Lehrkraft den Schülern erlauben, das iPad als Heftersatz zu verwenden. Die Erlaubnis kann bei unsachgemäßer Verwendung oder unordentlicher digitaler Heftführung jederzeit zurückgezogen werden.
- 10) Die Lehrkraft kann während des Unterrichts über spezielle Apps Einblick auf den Bildschirm der iPads nehmen und diese kontrollieren.
- 11) Die großen Pausen dienen der Erholung. Daher darf das iPad in diesen Zeiten nicht verwendet werden. Schüler der J1 und J2 dürfen das iPad zu unterrichtlichen Zwecken im Oberstufenraum nutzen.
- 12) In der Mittagspause und in Freistunden darf das iPad auf dem Schulgelände nur im Oberstufenraum zu unterrichtlichen Zwecken verwendet werden.

C) Folgen bei Nichtbeachtung

- 1) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder den Leihvertrag während der Pausen
 - a. muss der Schüler die Nutzungsordnung abschreiben und am Folgetag der Pausenaufsicht ins Fach legen lassen. Bei fehlender Abgabe wird die Klassenleitung informiert.
 - b. muss der Schüler die Nutzungsordnung abschreiben und am Folgetag der ersten Lehrkraft abgeben. Bei fehlender Abgabe wird die Klassenleitung informiert.
 - c. bekommt der Schüler am Freitag in der 7. Stunde Nachsitzen.
- 2) Bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten anderer wird §90 angewendet, siehe auch Punkt 3 in Teil A.